



Sitzung vom: 1. Juli 2021

Beschluss Nr.: 7

**Naturgefahren:  
Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau;  
Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation.**

**Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements:**

**1. Eröffnung der Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 14. April 2021 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Teilrevision des Wasserbaugesetzes zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist endet am 14. Juli 2021.

**2. Inhalt der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

**2.1 Ausgangslage**

Die Hochwasserrisiken sind bereits heute bedeutend und werden aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und des Klimawandels weiter stark ansteigen. Um die Risiken zu begrenzen, soll künftig die Risikosituation noch umfassender berücksichtigt werden. Konkret heisst das, dass nebst der Hochwassergefährdung (Häufigkeit und Intensität von Ereignissen) auch die betroffenen Schutzgüter (Menschenleben, Sachwerte) stärker in die Beurteilung von Projekten und Massnahmen einbezogen werden sollen. Weiter sieht die Vorlage vor, dass nebst dem Errichten von Schutzbauten auch eine Reihe von zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden sollen. Das Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100) legte bei seinem Inkrafttreten (1. Januar 1993) die Grundlage für einen damals modernen Hochwasserschutz in der Schweiz und gab insbesondere den ökologischen Aspekten des Wasserbaus und raumplanerischen Massnahmen mehr Gewicht. In den letzten fast 30 Jahren hat sich die Praxis im Umgang mit Naturgefahren jedoch weiterentwickelt. Hochwasserereignisse, die Menschenleben forderten und hohe Sachschäden verursachten, waren Anlass, die Schutzstrategie zu überprüfen und anzupassen. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass es keine absolute Sicherheit vor Naturgefahren gibt und dass sich der Fokus deshalb nicht nur auf die reine Gefahrenabwehr, sondern vermehrt auf den Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren richten muss.

Die vorliegende Teilrevision zielt darauf ab, das knapp 30-jährige Wasserbaugesetz den aktuellen Entwicklungen anzupassen und den risikobasierten Ansatz im Umgang mit Naturgefahren darin zu verankern. Damit soll erreicht werden, dass die Sicherheit, die eine wichtige Voraussetzung für den ökonomischen Erfolg der Schweiz ist, langfristig gewährleistet und finanziert werden kann, trotz der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen.

## 2.2 Schwerpunkte der Änderung

Im Rahmen der Änderung des Wasserbaugesetzes zum "Bundesgesetz über den Hochwasserschutz" (Hochwasserschutzgesetz) wird der risikobasierte Ansatz im Hochwasserschutz verankert, indem der Begriff "Risiko" eingeführt, das Spektrum der möglichen Schutzmassnahmen erweitert sowie eine integrale Planung gefordert wird. Die Betrachtung des Risikos erlaubt es, das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Massnahmen zu beurteilen und die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. Zudem trägt eine risikobasierte Sicht dazu bei, die erreichte Sicherheit auch langfristig zu gewährleisten, indem sie verhindert, dass unter dem Eindruck einer scheinbar gebannten Gefahr das Schadenpotenzial unkontrolliert zunimmt. Weiter sollen künftig alle Arten von Massnahmen getroffen werden, die das Risiko reduzieren, zumal deren Wirkung vielfältig ist: Während Schutzbauten und der Gewässerunterhalt die Gefahr vermindern, führen raumplanerische Massnahmen dazu, das Schadenpotenzial zu begrenzen. Organisatorische Massnahmen vor und während eines Ereignisses (z.B. Einsatz von Wehrdiensten) dämmen dessen Ausmass ein. Zudem sollen die bereits bestehenden Gefahregrundlagen um Risikoübersichten und Gesamtplanungen für den Schutz vor Naturgefahren ergänzt werden.

Um der erwarteten Risikoentwicklung mit einer optimalen Massnahmenkombination zu begegnen, sollen Fehlanreize beseitigt werden.

Der Bund soll künftig nicht nur Abgeltungen an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen leisten. Vielmehr sollen Massnahmen wie die Berücksichtigung der Risiken in der Raumplanung, die Ausscheidung von Freihalteräumen oder die Mitnutzung von Speicherseen ebenfalls gefördert werden. Ebenso soll nicht nur der periodische, sondern auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz finanziell unterstützt werden. Damit sind kleinere, regelmässige Eingriffe gemeint, welche die Lebensdauer der Schutzbauten verlängern und den naturnahen Wasserbau fördern. Weiter kann der Bund mit der Einführung eines Finanzhilfetatbestandes künftig Beiträge an die Weiterbildung von Fachleuten und an Forschungsprojekte sprechen.

An der bestehenden, bewährten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird festgehalten.

Schliesslich werden dort, wo eine Harmonisierung mit dem Hochwasserschutzgesetz angezeigt ist, auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und das Bundesgesetz über den Wald angepasst.

## 3. Beurteilung aus Sicht des Kantons

### 3.1 Einbezug der kantonalen Amtsstellen

Das mit der Federführung beauftragte Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, hat bei der Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme folgende Amtsstellen für die fachliche Prüfung einbezogen:

- Amt für Raumentwicklung und Verkehr (BRD);
- Amt für Landschaft und Umwelt (VD).

Die Rückmeldungen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die sich daraus ergebenden Anträge sind im Antwortformular zur Stellungnahme Teilrevision Wasserbaugesetz zu Händen des Bundes eingeflossen (vgl. Beilage).

### 3.2 Integrales Risikomanagement und risikobasierter Hochwasserschutz

Mit der vorgesehenen Revisionsvorlage wird die in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz entwickelte und im Kanton Obwalden bereits etablierte Praxis im Gesetz festgeschrieben. Bereits heute werden Projekte und Massnahmen nicht nur aufgrund der Gefährdung, sondern aufgrund

der Risiken priorisiert und in ihrer Kostenwirksamkeit beurteilt. Ebenso werden die Hochwasserrisiken raumplanerisch berücksichtigt und Notfallplanungen haben sich in allen Obwaldner Gemeinden etabliert. Die vorgesehenen Gesetzesanpassungen haben für den Kanton Obwalden keine unmittelbaren Auswirkungen.

### 3.3 Regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten

Der Kanton Obwalden profitierte bereits bisher von einem bis zu 20 Prozentpunkten höheren Bundesbeitrag für grosse Hochwasserschutzprojekte. Rechtlich war dieser höhere Bundesbeitrag aber nur durch Erwähnung im Handbuch über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich abgestützt.

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass an der bisherigen Verteilung der Bundesmittel auf die Kantone unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten festgehalten wird. Gemeinsam mit den in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vertretenen Kantonen wird in der Stellungnahme gefordert, dass auch der Gesetzestext entsprechend ergänzt wird und der höhere Bundesbeitrag an Schutzbautenprojekte bei erheblicher Belastung eines Kantons gesetzlich verankert werden soll.

### 3.4 Unterstützung des Gewässerunterhalts

Neu soll auch der Gewässerunterhalt mit Bundesmitteln unterstützt werden. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass ausschliesslich der bauliche Gewässerunterhalt mitfinanziert werden soll. Der betriebliche Unterhalt soll weiterhin vollumfänglich durch die zuständigen Stellen des Gewässerunterhalts finanziert werden. Eine Mitfinanzierung wäre mit unverhältnismässigen administrativen Kosten verbunden. Von einer künftigen Abgeltung des Gewässerunterhalts profitieren in erster Linie die Einwohnergemeinden und Wuhrgenossenschaften, denen gemäss Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung ([Wasserbaugesetz [WBG; GDB 740.1]) die Unterhaltspflicht der Fliessgewässer obliegt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal kann der Kanton von dieser neuen Regelung ebenfalls profitieren. Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) ist der Kanton zuständig für den Unterhalt des Hochwasserentlastungsstollens inklusive Ein- und Auslaufbauwerk, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees.

### 3.5 Rechtliche Anpassungen

Das Wasserbaugesetz des Kantons Obwalden ist kompatibel mit der geplanten Revision des Wasserbaugesetzes hin zum Bundesgesetz über den Hochwasserschutz. Es ist keine Anpassung erforderlich. Hingegen müssen Mechanismen zur Abgeltung des Gewässerunterhalts zugunsten der Gemeinden und Wuhrgenossenschaften entwickelt werden. Die für den Unterhalt notwendigen Kostenteiler sind im Rahmen des aktuellen Auftrags zur Überprüfung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich entsprechend zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden zu erarbeiten und zu ergänzen.

### 3.6 Fazit

Insgesamt wird festgehalten, dass die Teilrevision des Wasserbaugesetzes hin zum Bundesgesetz über den Hochwasserschutz begrüsst wird. Die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte werden darin aufgenommen. Das etablierte Integrale Risikomanagement und der Begriff Risiko werden gesetzlich verankert und ins Zentrum gerückt. Es bildet die gesetzliche Grundlage für einen zukunftsgerichteten Hochwasserschutz.

**Beschluss:**

Es wird dem Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), durch die Staatskanzlei per Mail ([revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)), [PDF und Word-Version]) folgende Stellungnahme inkl. elektronischem Antwortformular zugestellt:

„Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes danken wir Ihnen.

Die Teilrevision des Wasserbaugesetzes hin zum Bundesgesetz über den Hochwasserschutz wird begrüsst. Die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte werden darin aufgenommen. Das etablierte integrale Risikomanagement und der Begriff "Risiko" werden gesetzlich verankert und ins Zentrum gerückt. Es bildet die gesetzliche Grundlage für einen zukunftsgerichteten Hochwasserschutz. Die punktuellen Anliegen des Kantons sind im beigefügten Antwortformular dargelegt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.“

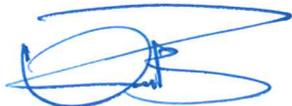
Beilage:

- Antwortformular zur Stellungnahme Teilrevision Wasserbaugesetz zuhanden des Bundes

Protokollauszug samt Antwortformular an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 8. Juli 2021